

Anlagereglement

gültig ab 1. Mai 2021

1. Zweck des Anlagereglements

Der Verwaltungsrat erlässt die nachstehenden Grundsätze, welche den Rahmen für die Verwaltung des Finanzvermögens bilden. Diese Grundsätze definieren den Spielraum für die mit der Verwaltung des Finanzvermögens betrauten Organe bzw. für die beauftragten Personen. Insbesondere bezeichnet das Anlagereglement das zulässige Anlageuniversum.

Die strategische Asset Allocation des gesamten Finanzvermögens und die Grenzwerte der einzelnen Anlageklassen sind im Anhang 1 festgelegt.

Das Anlagereglement wird in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf durch den Verwaltungsrat angepasst.

Die Verwaltung des Finanzvermögens richtet sich nach Art. 6 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

2. Anlagepolitik

Die Anlagepolitik definiert die Aufteilung des Finanzvermögens in die wichtigsten Anlageklassen und legt für jede Anlageklasse Bandbreiten für taktische Anlageentscheide fest. Bei der Bewirtschaftung ist der Sicherheit und Risikoverteilung genügend Beachtung zu schenken.

Die Anlagepolitik gilt als verbindlicher Rahmen für die mit der Verwaltung des Finanzvermögens beauftragten Personen und Drittparteien. Entsprechende Vermögensverwaltungsmandate müssen die Anlagepolitik als Bestandteil enthalten.

3. zulässige Anlagen

Das Finanzvermögen darf ausschliesslich in den nachfolgend aufgeführten Anlageinstrumenten (Anlageuniversum) angelegt werden:

3.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel können in folgender Form gehalten werden:

- a) Bargeld
- b) Postguthaben
- c) Bankguthaben (Konten)
- d) Festgelder

Es sind ausschliesslich Anlagen bei Schuldnern mit erstklassiger Bonität zugelassen. Treuhandanlagen sind nicht erlaubt.

3.2 Obligationen Schweizerfranken

Anlagen in CHF-Obligationen erfolgen sowohl in Direktanlagen als auch in Kollektivanlagen.

Bei Direktanlagen gilt eine Begrenzung pro Schuldner von 5% des Gesamtvermögens, nicht aber grösser als CHF 500'000 pro Schuldner. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft sowie gegenüber den schweizerischen Pfandbriefinstituten.

Bei Direktanlagen gilt zum Zeitpunkt der Anlage ein Mindestrating von Investment Grade, d.h. BBB oder höher bei S&P, Baa oder höher bei Moody's. Bei Kollektivanlagen muss das durchschnittliche Mindestrating den Vorgaben entsprechen. Sofern das Rating unter BBB fällt, ist der Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

3.3 Darlehen an Gemeinden

Zulässig sind Darlehen an Gemeinden des Kantons St. Gallen.

3.4 Obligationen Fremdwährungen

Anlagen in Fremdwährungs-Obligationen erfolgen sowohl in Direktanlagen als auch in Kollektivanlagen.

Bei Direktanlagen gilt eine Begrenzung pro Schuldner von 5% des Gesamtvermögens, nicht aber grösser als Gegenwert CHF 500'000 pro Schuldner.

Bei Direktanlagen gilt zum Zeitpunkt der Anlage ein Mindestrating von Investment Grade, d.h. BBB oder höher bei S&P, Baa oder höher bei Moody's. Bei Kollektivanlagen muss das durchschnittliche Mindestrating den Vorgaben entsprechen. Sofern das Rating unter BBB fällt, ist der Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

3.5 Aktien Schweiz

Anlagen in Aktien Schweiz erfolgen in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen.

3.6 Aktien Ausland

Anlagen in Aktien Ausland erfolgen ausschliesslich in Kollektivanlagen.

3.7 Grundstücke

Zulässig sind Investitionen in

- a) schweizerischen Wohn- und Geschäftsbauten
- b) landwirtschaftlichen Grundstücken bzw. Liegenschaften
- c) Stockwerkeigentum
- d) Bauten im Baurecht
- e) schweizerischem Bauland

3.8 Derivative Finanzanlagen

Derivative Finanzanlagen sind nicht zulässig.

3.9 Strukturierte Produkte

Anlagen in strukturierten Produkten sind nicht zulässig.

3.10 Alternative Anlagen

Investitionen in Hedge Fund, Private Equity und Rohstoffen sind nicht zulässig.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Umsetzung von Anlageentscheiden

Sämtliche Anlageentscheide in den Anlageklassen Obligationen, Darlehen an Gemeinden, Aktien und Grundstücken sind dem Verwaltungsrat vorgängig zur Genehmigung vorzulegen. Beim Erwerb und der Veräusserung von Grundstücken sind zudem die Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung zu beachten.

4.2 Vermögensverwaltungsmandate

Die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten setzt entsprechende schriftliche Verträge voraus. Diese sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Wertpapierleihe ist mit erstklassigen Gegenparteien gegen marktübliche Sicherstellung erlaubt. Entsprechende Verträge sind dem Verwaltungsrat vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

4.4 Ausübung Stimmrecht

Die Ortsgemeinde Goldach übt ihr Stimmrecht bei Generalversammlungen von Firmen, deren Aktien sie im Depot hält, grundsätzlich im Sinne des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft aus. In wichtigen und umstrittenen Fällen kann auf Weisung des Verwaltungsrates der Ortsgemeinde eine abweichende Stimmabgabe erfolgen.

4.5 Handelsbeschränkungen

Bei der Anlage des Finanzvermögens dürfen keine Spekulationsgeschäfte betrieben werden. Die minimale Haltefrist der Anlagen dauert mindestens fünf Arbeitstage. Ausnahme dieser Bestimmung bildet der Kursverlust einer Anlage.

5. Genehmigung

Das vorliegende Anlagereglement wurde am 20. April 2021 vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt per 1. Mai 2021 in Kraft. Das Reglement vom 1. Januar 2011 wird aufgehoben.

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Rolf Heinzmann

Die Ratsschreiberin:



Nadine Karg

Anhang 1 – Vermögensstruktur Finanzvermögen (im Verhältnis zum bilanzierten Finanzvermögen)

Anlageklasse	Min.	Strategie	Max.
Liquidität	0%	5%	30%
Obligationen CHF	0%	4%	20%
Darlehen an Gemeinden	0%	0%	10%
Obligationen Fremdwährungen	0%	1%	10%
Total Nominalwerte	0%	10%	30%
Aktien Schweiz	0%	4%	20%
Aktien Ausland	0%	1%	5%
Total Aktien	0%	5%	20%
Total Grundstücke	70%	85%	100%
Total Vermögen		100%	
Fremdwährungen	0%	2%	15%